

Vorlage der Verwaltung		Fachbereich: Erster Beigeordneter	Datum: 18.04.2011	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.1 / HFA 5 / Rat		Bezeichnung der Vorlage: Änderung des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung		Datum: 27.04.2011
Vorlage-Nr: VO/1765/11				Bürgermeister: I.V. gez. Schneider
Zu beraten im:				
Ö/N	Datum	Gremium		
Ö	10.05.2011	Haupt- und Finanzausschuss		
Ö	24.05.2011	Rat der Stadt Wegberg		

Sachverhalt:

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wegberg - Gebührentarif, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 05.10.2010 mit Wirkung zum 01.11.2010, ist zu aktualisieren.

Grund hierfür sind bestehende Widersprüche zwischen Tarifnummern, eine Änderung des Personenstandsreformgesetzes und die Nichtberücksichtigung der Erhebung von Gebühren für Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivbestände erfordern.

Insbesondere die Änderung der Tarifnummer 13 ergibt sich aus folgenden Gründen:

Aufgrund der Änderung des Personenstandsreformgesetzes (PStRG) zum 01.01.2009 sind die durch dieses Gesetz hierfür vorgesehenen standesamtlichen Personenstandsurkunden nach Ablauf der für die Standesämter festgelegten Fortführungsfristen in die Zuständigkeit der Kommunalarchive übergeben worden (Geburtenregister 1798 bis 1900, Eheregister 1798 bis 1930, Sterberegister 1798 bis 1980 und Sammelakten). Das Stadtarchiv hält seitdem diese Urkunden bzw. Unterlagen für Auskünfte vor. Es handelt sich um Auskünfte in Nachlasssachen an Amtsgerichte, Notariate und Privatpersonen sowie um familiengeschichtliche Auskünfte, konkret um die Ermittlung von Personenstandsurkunden sowie die Anfertigung von Kopien beziehungsweise beglaubigten Kopien.

Auskunftersuchen in Nachlasssachen und im Rahmen der Familienforschung sind in Einzelfällen mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen keine genauen Angaben über Datum oder Ort des Personenstandsfall es gemacht werden können.

Der bis zum 31.10.2010 geltende Gebührentarif der Stadt Wegberg sah in Tarif Nr. 11.1 für Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivbestände erfordern, je angefangene halbe Stunde eine Gebühr in Höhe von 17,00 Euro vor. Im jetzt geltenden Gebührentarif ist diese Tätigkeit nicht mehr erfasst. Die für eine Zuordnung dieses Sachverhalts allein in Frage kommende Tarifnummer 13 benennt nur Anfertigungen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut sowie Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen.

Diese Gebühr wird nunmehr zur Vereinheitlichung der Tarife auf 20,00 € je angefangene halbe Stunde erhöht.

Auch sind weitere Tätigkeiten des Stadtarchivs im Bereich des Personenstandsarchivs gebührentechnisch nicht mehr erfasst. Ein Rückgriff auf die für das Standesamt geltende, auf Landesrecht beruhende Gebührenregelung ist nach Abgabe der standesamtlichen Unterlagen an das Stadtarchiv nicht möglich, da diese Regelung für das Stadtarchiv nicht anwendbar ist.

Die Höhe der unter Tarifnummer 13 fallenden Gebühren ist an die für das Standesamt geltenden Gebühren angelehnt, da für den Bürger unterschiedliche Gebührenhöhen für ein und dieselbe Amtshandlung, je nachdem ob die Personenstandsurkunde noch in der Zuständigkeit des Standesamtes oder bereits in der des Stadtarchivs liegt, nicht nachvollziehbar sind.

Im Einzelnen:

- Nr. 1 b): Vervielfältigungen und Auszüge sind nur in den Formaten DIN A4 und DIN A3 möglich;
die Formate DIN A2, DIN A1 und DIN A0 können nur als Lichtpausen und Plots herausgegeben werden und sind daher von Nr. 12 erfasst
- Nr. 1 c): Farbkopien im Format DIN A2 sind nicht möglich;
deshalb Streichung „im Format A2“
- Nr. 3: um das derzeit bestehende Missverhältnis zwischen den Gebühren für die Anfertigung von Kopien und der Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger aufzulösen, wird für die Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger eine Grundeinheit von 5 Minuten vorgesehen zu einer Gebühr von 3,00 €; dieser Wert orientiert sich an der unter Nr. 1 d) erhobenen Gebühr
- Nr. 12 a), b): Lichtpausen und Plots von DIN A4 und DIN A3 fallen unter Kopie bzw. Farbkopie nach Nr. 1 c); deshalb Streichung von Nr. 12 a) und b)
- Nr. 12 f): die Erhebung einer doppelten Gebühr für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke ist nach Ansicht der Verwaltung nicht gerechtfertigt, da der tatsächliche Verwaltungsaufwand nicht größer ist und die Materialkosten durch die Erhebung der einfachen Gebühr gedeckt sind
- Nr. 13: eine Änderung des Gebührentarifs ist erforderlich, da abweichend vom geltenden Tarif bis zur Änderung im Oktober 2010 die Erhebung von Gebühren für Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivbestände erfordern, sowie für den Bereich des Personenstandswesens von der Regelung nicht erfasst sind

Im Zuge der Änderung dieser Tarifnummern erfolgt auch eine Umstellung der Reihenfolge aus Gründen der Übersichtlichkeit.

Die Verwaltung schlägt dem Rat der Stadt Wegberg vor, eine neue „Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wegberg – Gebührentarif“ mit den beschriebenen Änderungen zu beschließen. Dieser Vorlage sind der Entwurf der „Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wegberg – Gebührentarif“, die „Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wegberg vom 18. Oktober 2010 – Gebührentarif“, eine Gegenüberstellung der Tarifnummern der Gebührentarife 2010 und 2011 sowie ein Auszug des Gebührentarifs des Standesamtes beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat der Stadt Wegberg vor, die folgende „Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wegberg - Gebührentarif“ zu beschließen:

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wegberg

zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Wegberg vom

GEBÜHRENTARIF

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,60 0,40
	b) Fotokopien und Ausdrücke im Format DIN A3	0,85
	c) Farbkopien und Farbausdrücke im Format DIN A4 im Format DIN A3	1,10 1,60
	d) für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird; die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	8,00
2.	Lichtpausen und Plots	
	a) DIN A2	10,50
	b) DIN A1	12,50
	c) DIN A0	14,50
3.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 5 Minuten	3,00
4.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75

5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	20,00
6.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/ zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	20,00
7.	a) Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Abgaben- und Steuerbescheiden, etc.	2,50
	b) Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	4,00
8.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	20,00
9.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,50
10.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	20,00
11.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	20,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	20,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	13,00
12.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 0,25
13.	Archivgut	
	a) Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivgut erfordern je angefangene halbe Stunde	20,00
	b) Anfertigungen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	20,00
	c) Personenstandswesen	
	aa) Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	6,00
	bb) Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	8,00
	cc) Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können je angefangene halbe Stunde höchstens jedoch	20,00 66,00

14. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken

5,00

Kosten und Finanzierung:

- keine -

Alternativen:

- keine -

Anlage/n:

1. Entwurf der „Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wegberg - Gebührentarif“, Änderungen kursiv gedruckt
2. „Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wegberg vom 18. Oktober 2010 – Gebührentarif“
3. Gegenüberstellung der Tarifnummern der Gebührentarife 2010 und 2011
4. Auszug Gebührentarif Standesamt

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten
Gez. Klingenberg Dez. II
Gez. Schneider Erster Beigeordneter

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Kaiser RPA
Gez. Esser Kämmerer